

## 2.6 Nordrhein-Westfalen

### ***2.6.1 Runderlass des Kultusministeriums über die Einführung des griechisch-orthodoxen Religionsunterrichts in Nordrhein-Westfalen***

*Vom 28.06.1985 (GABl. NW. S. 468), Neufassung 13.09.2009)*

1. Für Schülerinnen und Schüler, die dem griechisch-orthodoxen Bekenntnis angehören, wurde ab dem Schuljahr 1985/86 Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach entsprechend den Bestimmungen des Schulordnungsgesetzes (SchOG - BASS 1 -1 ) eingerichtet.
2. Diesen Unterricht erteilen im Landesdienst beschäftigte Lehrkräfte, die sich dazu schriftlich bereit erklärt haben. Die förmliche Bevollmächtigung der Lehrkräfte gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 SchOG erfolgt durch die Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Gesetz vom 29. Oktober 1974 (GV.NW. S. 1062).
3. Der griechisch-orthodoxe Religionsunterricht wird in der Grundschule und in der Sekundarstufe II auf der Grundlage der mit der Griechisch-Orthodoxen Metropolie abgestimmten Lehrpläne erteilt. Für die Sekundarstufe I wird die von der Metropolie vorgelegte Stoffzusammenstellung zugrunde gelegt; mit der Entwicklung eines Lehrplans für diese Schulstufe wurde eine Expertenkommission beauftragt.
4. In Absprache zwischen den Schulen kann der griechisch-orthodoxe Religionsunterricht schul- bzw. schulformübergreifend eingerichtet werden. Er kann auch in Verbindung mit dem muttersprachlichen Ergänzungsunterricht erteilt werden; in diesem Falle ist für Religionsunterricht eine gesonderte Note festzusetzen.

Erlass zum Orthodoxen Religionsunterricht im Lande Nordrhein-Westfalen

(Neufassung 2009)

Vorwort

Der griechisch-orthodoxe Religionsunterricht wurde mit Erlass vom 28.06.1985 für die Schulen des Landes eingeführt.

Zwischenzeitlich haben 1994 die orthodoxen Diözesen die Kommission der orthodoxen Kirche in Deutschland/Verband der Diözesen gegründet und dem Schulministerium mitgeteilt, dass der orthodoxe Religionsunterricht zukünftig von allen in der Kommission vertretenen orthodoxen Diözesen getragen und verantwortet wird. Somit besteht für alle Schülerinnen und Schüler, die einer der in der Kommission vertretenen Diözesen angehören, eine Verpflichtung zur Teilnahme an diesem Religionsunterricht. Für die Durchführung des orthodoxen Religionsunterrichts gelten die in dem Runderlass vom 20.06.2003 BASS 12-05 Nr. 1 enthaltenen allgemeinen Regelungen.

Die syrisch-orthodoxe Kirche ist eine eigenständige Konfession und gehört daher der Kommission nicht an.

Vor diesem Hintergrund wird der Einführungserlass zum griechisch-orthodoxen Religionsunterricht vom 28.06.1985 wie folgt geändert und neu gefasst:

## **Einführung des Griechisch-orthodoxen Religionsunterrichts; Änderung**

Bezug: RdErl. d. Kultusministeriums v. 28.06.1985 (BASS 12-05 Nr. 3)

Der Bezugserlass erhält folgende Fassung:

1. Das 1985 eingeführte ordentliche Unterrichtsfach „Griechisch-orthodoxer Religionsunterricht“ wird auf die Angehörigen folgender orthodoxen Diözesen ausgeweitet:

-Griechisch-orthodoxe Metropole von Deutschland und Exarchat von Zentraleuropa (KdöR)

-Exarchat der orthodoxen Gemeinden russischer Tradition in Westeuropa

-Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa

-Griechisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien Metropole für Westeuropa (rum-orthodox)

-Berliner Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats (KdöR)

-Russische Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland (KdöR)

-Serbische Orthodoxe Diözese für Mitteleuropa

-Rumänische Orthodoxe Metropole für Deutschland, Zentral-und Nordeuropa (KdöR)

-Bulgarische Diözese von West- und Mitteleuropa

-Westeuropäische Diözese der Georgischen Orthodoxen Kirche.

Er trägt die Bezeichnung „Orthodoxer Religionsunterricht“.

Eine Pflicht zur Teilnahme am Unterricht besteht somit für alle Schülerinnen und Schüler, die einer der genannten Diözesen angehören.

2. Ansprechpartner für alle Fragen der Durchführung des Orthodoxen Religionsunterrichts ist die Kommission der Orthodoxen Kirche in Deutschland, vertreten durch ihren Vorsitzenden.

3. Den Religionsunterricht erteilen im Landesdienst beschäftigte Lehrkräfte mit der entsprechenden Lehrbefähigung oder kirchliche Lehrkräfte im Rahmen von Gestellungsverträgen. Lehrkräfte, die orthodoxen Religionsunterricht erteilen, müssen einer der Diözesen angehören, die in der Kommission der Orthodoxen Kirche in Deutschland vertreten sind. Ihre förmliche Bevollmächtigung gemäß § 31 Abs. 3 SchulG (BASS 1-1) erfolgt durch den Vorsitzenden der Kommission der Orthodoxen Kirche in Deutschland.

4. Der Religionsunterricht wird auf der Grundlage der gültigen Lehrpläne erteilt.

5. In Absprache zwischen den Schulen und mit Zustimmung der Schulaufsicht kann der orthodoxe Religionsunterricht schul- und schulformübergreifend eingerichtet werden.

**2.6.2 Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und  
Forschung über die Einführung des syrisch-orthodoxen Religionsunterrichts in  
Nordrhein-Westfalen**

*Vom 05.05.2000 (ABl. NRW. 1. S. 158)*

1. Für Schülerinnen und Schüler, die dem syrisch-orthodoxen Bekenntnis angehören, wird ab dem Schuljahr 2000/2001 Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach entsprechend den Bestimmungen des Schulordnungsgesetzes (SchOG - BASS 1-1 ) zunächst für die Klassenstufen 1 bis 10 eingeführt.
2. Diesen Unterricht erteilen im Landesdienst beschäftigte Lehrkräfte bzw. Geistliche, die sich dazu schriftlich bereit erklärt haben. Ihre förmliche Bevollmächtigung gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 SchOG erfolgt durch den syrisch-orthodoxen Kirchenkreis in Nordrhein-Westfalen.
3. Der syrisch-orthodoxe Religionsunterricht wird vorläufig auf der Grundlage des Rahmenplans „Syrisch-Orthodoxe Religion Primarstufe und Sekundarstufe I des hessischen Kultusministeriums“ erteilt. Mit der Entwicklung eines Lehrplans für die Schulen des Landes wird eine Expertenkommission beauftragt.
4. In Absprache zwischen den Schulen kann der syrisch-orthodoxe Religionsunterricht schul- und schulformübergreifend eingerichtet werden.